

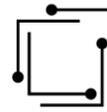


# Bescheid

## I. Spruch

1. Über Anzeige der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 256454p beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, erteilten Zulassung zum Betrieb der bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX A/B“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit der Aufnahme des von der RTL Television GmbH veranstalteten Programms „RTL Austria“ in Standard Definition (SD) samt den Zusatzdiensten „Teletext“ und „HbbTV“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 18.12.2019, KOA 4.200/19-026, genehmigte Programm bouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert (Änderung hervorgehoben), dass es für „MUX B“ wie folgt lautet:

Programme MUX B Stand August 2020				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
ATV	HD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
Servus TV / Red Bull TV	HD	Red Bull Media House GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
RTL	HD	RTL Television GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
ATV II	SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	/	unverschlüsselt im Transportmodell
PULS 4	SD	PULS 4 TV GmbH & Co KG	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
3sat	HD	ARD und ZDF (Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF)	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
ZDFInfo	SD	Zweites Deutsches Fernsehen	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
HGTV	SD	Discovery Communications	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell



		Deutschland GmbH & Co. KG		
<u>RTL Austria</u>	<u>SD</u>	<u>RTL Television GmbH</u>	/	<u>grundverschlüsselt im Transportmodell</u>

Zusatzdienste und EIT MUX B Stand August 2020					
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT	EPG
ATV	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X	X	X	
Servus TV / Red Bull TV	Red Bull Media House GmbH	X	X	X	
RTL	RTL Television GmbH	X	X	X	
ATV II	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X	X	X	
PULS 4	PULS 4 TV GmbH & Co KG	X	X	X	
Flimmit	Flimmit GmbH		X		
Programm Guide	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG			X	X
3sat	ARD und ZDF - Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF	X	X	X	
ZDFInfo	Zweites Deutsches Fernsehen	X	X	X	
HGTV	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG		X	X	
<u>RTL Austria</u>	<u>RTL Television GmbH</u>	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>	

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.08.2020 beantragte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung des Programm bouquets der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX A/B“ durch Aufnahme des von der RTL Television GmbH veranstalteten Programms „RTL Austria“

in SD grundverschlüsselt im Transportmodell, inklusive den Zusatzdiensten „Teletext“ und „HbbTV“, in das Programm bouquet von „MUX B“.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Bestehende Programmebelegung

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, die Zulassung zum Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1.b. und 4.3.2. des Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 18.12.2019, KOA 4.200/19-026, wurde das Programm bouquet für „MUX B“ wie folgt festgelegt:

Programme MUX B Stand Dezember 2019				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
ATV	HD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
Servus TV / Red Bull TV	HD	Red Bull Media House GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
RTL	HD	RTL Television GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
ATV II	SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	/	unverschlüsselt im Transportmodell
PULS 4	SD	PULS 4 TV GmbH & Co KG	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
3sat	HD	ARD und ZDF (Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF)	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
ZDFInfo	SD	Zweites Deutsches Fernsehen	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
HGTV	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell

Zusatzdienste und EIT MUX B Stand Dezember 2019					
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT	EPG
ATV	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X	X	X	

Servus TV / Red Bull TV	Red Bull Media House GmbH	X	X	X	
RTL	RTL Television GmbH	X	X	X	
ATV II	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X	X	X	
PULS 4	PULS 4 TV GmbH & Co KG	X	X	X	
Flimmit	Flimmit GmbH		X		
Programm Guide	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG			X	X
3sat	ARD und ZDF - Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF	X	X	X	
ZDFInfo	Zweites Deutsches Fernsehen	X	X	X	
HGTV	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG		X	X	

## 2.2. Geplante Änderung in der Programmbelegung

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG plant, auch das von der RTL Television GmbH veranstaltete Programm „RTL Austria“ in SD samt Zusatzdiensten grundverschlüsselt im Transportmodell über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ zu verbreiten.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG hat eine Ausschreibung freier Kapazitäten auf der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX B“ über ihre Website durchgeführt, wobei nur die RTL-Gruppe eine Interessensbekundung für die Zuteilung der freien Datenrate auf „MUX B“ zur Verbreitung des Programms „RTL Austria“ in SD, veranstaltet von RTL Television GmbH, abgegeben hat. Der Eingang der Interessensbekundung wurde von der ORS auf ihrer Website veröffentlicht und weiteren Programmveranstaltern bzw. Programmaggregatoren die Möglichkeit gegeben, sich binnen vier Wochen für die freien Kapazitäten zu bewerben. Es langten keine weiteren Bewerbungen auf die freie Bandbreite ein.

Eine zweite Zusatzvereinbarung zur bisherigen Verbreitungsvereinbarung zwischen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG als Multiplex-Betreiberin und der RTL Television GmbH wurde abgeschlossen.

Das Programm „RTL Austria“ wird von der RTL Television GmbH auf Grundlage des deutschen Rechts veranstaltet. Es handelt sich hierbei um ein privates, deutsches Fernsehprogramm.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag samt Beilage. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

#### **4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet wie folgt:

*„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“*

Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher bescheidmäßig abzusprechen.

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

*(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger*

*geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“*

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet:

*„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,*

*1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*

*2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;*

*3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;*

*4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;*

*5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*

*6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;*

*7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;*

*8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*

*9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;*

*10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.*

*Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“*

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.3.5.

*„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G hat die Auswahl der verbreiteten Fernsehprogramme, die über das Programm bouquet nach 4.3.1. hinausgehen bzw. dieses verändern, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen.“*

Die Beilage ./I zum Zulassungsbescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, sieht unter anderem folgende Bestimmungen vor:

*„1. Durchführung der Programmauswahl*

*Die Auswahl der Rundfunkprogramme nach den Auswahlgrundsätzen dieser Beilage erfolgt in einem fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Maßgebend für die Programmauswahl des Multiplex-Betreibers sind dabei die Kriterien nach Punkt 3.*

*2. Veröffentlichungspflichten*

*2.1 Die Verfügbarkeit freier Kapazitäten ist vom Multiplex-Betreiber auf seiner Homepage bekannt zu machen. Bei Vorhandensein freier Kapazitäten hat die Ausschreibung dieser Kapazitäten binnen zwei Wochen ab Freiwerden (bzw. ab Rechtskraft der Zulassung) zu erfolgen. Die Veröffentlichung hat zumindest Informationen über den Programmplatz, die wesentlichen Vertragsbedingungen und die zur Verfügung stehende Datenrate zu enthalten.*

*2.2 Freie Kapazitäten im Sinne von Punkt 2.1 stehen insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei oder durch Änderung der technischen Parameter nachträglich geschaffen wird.*

*2.3 Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, ist dies vom Multiplex-Betreiber für die Dauer von vier Wochen auf seiner Homepage öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.*

*2.4 Die Veröffentlichungspflichten entfallen, wenn Datenrate für die Verbreitung von Programmen aufgrund einer gesetzlichen Übertragungspflicht geschaffen werden muss.*

*....“*

Im gegenständlichen Fall soll das Programm „RTL Austria“ in SD samt Zusatzdiensten in das Programm bouquet der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX B“ aufgenommen und verbreitet werden. Für die Aufnahme des Programms steht ausreichend Datenrate zur Verfügung.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG hat glaubhaft dargelegt, dass dabei die bescheidmäßigen Auflagen zur Auswahl des zu verbreitenden Programms, insbesondere Ausschreibungs- und Veröffentlichungspflichten, eingehalten wurden.

Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Kapazitäten langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren durchzuführen. Seitens der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I eingehalten.

Mit der Aufnahme des oben genannten Programms samt Zusatzdiensten wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen.

Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der RTL Television GmbH und der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG abgeschlossen und vorgelegt.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmbouquets durch die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

#### **4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)**

Vor dem Hintergrund, dass mit der Aufnahme des im Spruch genannten Programms samt Zusatzdiensten in das Programmbouquet weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das in Spruchpunkt 4.3.1.b. und 4.3.2. des Zulassungsbescheides bewilligte Programmbouquet der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.200/20-021“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. August 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)